

Statuten der Volkshochschule Spiez-Niedersimmental

1. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Die am 26.01.1977 gegründete Volkshochschule Spiez - Niedersimmental ist ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in Spiez.
- Art. 2 Der Verein nimmt als Einrichtung der Erwachsenenbildung einen öffentlichen Bildungsauftrag wahr. Er vermittelt allen interessierten Personen qualitativ hochwertigen Unterricht zu angemessenen Preisen und fairen Bedingungen. Er gestaltet ein Programm, das in Kursen, Seminaren, Vorträgen, Führungen, Exkursionen und ähnlichen Veranstaltungen eine Vielfalt von Themen ausgewogen und kritisch behandelt. Er fördert Erwachsene im deutschsprachigen Kantonsteil, die ihre Grundkompetenzen ausbauen wollen.
- Art. 3 Der Verein ist konfessionell neutral und parteipolitisch unabhängig. Er ist gemeinnützig.
- Art. 4 Der Verein arbeitet mit den Gemeinden in der Region und weiteren geeigneten Institutionen zusammen. Er kann Mitglied von Vereinigungen werden, die in der Richtung seines Zwecks tätig sind.

2. Mittel

- Art. 5 Die Mittel des Vereins stammen aus
- Mitgliederbeiträgen
 - Beiträge der öffentlichen Hand
 - Spenden und Zuwendungen Dritter
 - Gebühren der Teilnehmenden
- Der Verein ist nicht gewinnstrebig. Ein allfälliger Gewinn und das Vereinsvermögen werden nur für die Erfüllung des Vereinszwecks verwendet. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der Hauptversammlung festgelegt. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet sein Vermögen. Die Haftung der Mitglieder und der Vereinsorgane ist beschränkt auf den Mitgliederbeitrag des laufenden Rechnungsjahres. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

3. Mitgliedschaft und Gönner

- Art. 6 Der Verein hat folgende Mitgliederkategorien:
- a) Einzelmitglieder
Einzelmitglieder sind natürliche Personen, welche den Mitgliederbeitrag entrichten.
 - b) Gönnermitglieder
Gönnermitglieder sind natürliche und/oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Institutionen, Firmen oder Behörden, die den Mitgliederbeitrag für Gönner entrichten.
- Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Verfolgung seines Zwecks.
- Art. 7 Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden von der Hauptversammlung festgelegt.
- Art. 8 Der Beitritt zum Verein ist jederzeit möglich. Die Mitgliedschaft wird durch die Entrichtung des jährlichen Mitgliederbeitrags erworben. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung auf Ende des Kalenderjahres. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung juristischer Personen. Der Vorstand kann Vereinsmitglieder ausschliessen, wenn der Mitgliederbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt wird, oder bei Zuwiderhandlung gegen die Vereinsstatuten.

Art. 9 Alle Mitglieder haben gleiches Stimm- und Wahlrecht. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Begehren eines Viertels der Anwesenden sind die Wahlen und Abstimmungen geheim durchzuführen.

Art. 10 Den Einzelmitgliedern wird bei Kursen eine Ermässigung gewährt.

4. Organe

Art. 11 Die Organe der Volkshochschule Spiez – Niedersimmental sind:
 a) Hauptversammlung
 b) Vorstand
 c) Geschäftsstelle
 d) Rechnungsrevisoren

Art. 12 Die **Hauptversammlung** ist das oberste Organ.
 Die schriftlich durchgeführte Hauptversammlung wird jährlich einmal, und zwar bis spätestens Ende Mai, vom Vorstand einberufen.
 Die Einberufung erfolgt drei Wochen vor dem Sitzungstermin durch persönliche Einladung mit Angabe der Traktanden.
 Physische und/oder ausserordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen.

Art. 13 Die **Hauptversammlung** wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren:
 a) Das Präsidium
 b) Die Mitglieder des Vorstandes
 c) Die zwei Rechnungsrevisoren

Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten das relative Mehr der eingegangenen Stimmen.
 Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
 Die gesamte Amtszeit darf vier Amtsperioden nicht überschreiten.

Art. 14 Die **Hauptversammlung** entscheidet auf Antrag des Vorstandes mit einfachem Mehrheitsbeschluss über folgende ordentliche Geschäfte:
 a) Genehmigung von Protokollen der Hauptversammlung
 b) Änderung der Statuten
 c) Wahl des Vorstandes
 d) Wahl des Präsidiums
 e) Wahl der Rechnungsrevisoren
 f) Kenntnisnahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
 g) Genehmigung des Jahresberichtes
 h) Erteilung der Entlastung an den Vorstand
 i) Festlegen des Mitgliederbeitrages für das Folgejahr
 j) Behandlung von Anträgen der Mitglieder
 k) Behandlung von Beschwerden gegen Nichtaufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Anträge der Mitglieder sind dem Präsidium mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Die Hauptversammlung entscheidet zu Beginn über das Eintreten auf ein solches Geschäft.

Art. 15 Die **Hauptversammlung** ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.

Art. 16 Der **Vorstand** besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Er wird wie folgt bestellt:
 a) Präsidium
 b) Vertretungen aus der Region Spiez-Niedersimmental und Partnergemeinden sowie nach Möglichkeit einer Vertretung aus der Kursleitung
 c) Mit beratender Stimme und Antragsrecht nimmt die Leitung der Geschäftsstelle an den Vorstandssitzungen teil.

Art. 17 Die Befugnisse des **Vorstandes** sind:
 a) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung oder anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

- b) Ernennung von allfälligen weiteren Funktionären.
- c) Der Vorstand stellt die Leitung der Geschäftsstelle an. Er ist zuständig für Stellenbeschrieb und Personalreglement.
- d) Genehmigung des Kursprogrammes.
- e) Festsetzung der Kursgelder und Dozentenonorare sowie der Entschädigung für Funktionäre und Hilfskräfte.
- f) Bestimmen der zeichnungsberechtigten Personen und die Art der Zeichnungsberechtigung.
- g) Einberufung der Hauptversammlung.

Art.18 Der **Vorstand** ist beschlussfähig, sobald mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Art. 19 Der **Vorstand** tritt jährlich mindestens zweimal zusammen.

Art. 20 Die **Geschäftsstelle** ist für die operativen Tätigkeiten des Vereins verantwortlich. Die zu erledigenden Aufgaben werden in einem vom Vorstand zu genehmigenden Stellenbeschrieb geregelt.

- a) Die Leitung der Geschäftsstelle wird vom Vorstand auf einer arbeitsvertraglichen Basis angestellt.
- b) Die Leitung der Geschäftsstelle kann aus einer oder zwei Personen bestehen. Ist sie zwei Personen übertragen, so hat die eine Person die Leitung der Programmgestaltung inkl. Werbung und die andere die finanzielle Leitung inne.
- c) Der Vorstand ist das für alle Belange der Geschäftsstelle zuständige Aufsichtsorgan.
- d) Die Leitung der Geschäftsstelle nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht ohne Stimmrecht teil.
- e) Die Leitung der Geschäftsstelle kann weder als Mitglied des Vorstandes noch als Mitglied der Kontrollstelle gewählt werden.

Art. 21 Die beiden **Rechnungsrevisoren** haben jederzeit Einsicht in die Rechnungsführung. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten zuhanden der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

5. Schlussbestimmungen

Art. 22 Änderungen der Statuten müssen von der Hauptversammlung beschlossen werden. 2/3 der Mitglieder, die an der schriftlichen Hauptversammlung teilnehmen, müssen den Statutenänderungen zustimmen.

Art. 23 Der Verein kann aufgelöst werden:

- a) wenn an seiner Stelle eine andere juristische Person eingerichtet wird, die den in Art. 2 dieser Statuten genannten Zweck zu erfüllen hat,
- b) wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann.

Der Beschluss über eine allfällige Auflösung des Vereins muss die Stimmen der Hälfte aller Mitglieder aufweisen.

Art. 24 Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital zwingend einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Die Statuten der Gründerversammlung der Volkshochschule Spiez - Niedersimmental sind am 26.01.1977 angenommen worden.

- Die erste Statutenänderung wurde anlässlich der Hauptversammlung vom 8. Mai 2014 genehmigt und trat per 1. Mai 2014 in Kraft.
- Die zweite Statutenänderung der Artikel 6, 7, 8 und 26 wurde anlässlich der Hauptversammlung vom 26. März 2015 genehmigt und trat per 1. April 2015 in Kraft.
- Die Statutenänderung der Artikel 8 und 22 wurde von der Hauptversammlung am 9. Juni 2021 genehmigt und trat per 9. Mai 2021 in Kraft.
- Die Statutenänderung des Artikels 13 wurde von der Hauptversammlung am 27. April 2022 genehmigt und trat per 28. April 2022 in Kraft.
- Die Statutenänderung der Artikel 14a, 17a, 17b sowie 18b wurde anlässlich der ausserordentlichen Hauptversammlung vom 9. August 2024 genehmigt und trat per 10. August 2024 in Kraft.

- Die Statutenänderung der (vormaligen) Artikel 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 11, 14, 15, 17, 18, 20, 21, 22, 25 sowie 26 wurde anlässlich der ausserordentlichen Hauptversammlung vom 2025 genehmigt und trat per 1. Oktober 2025 in Kraft.

Für die Volkshochschule Spiez-Niedersimmental

Co-Präsident

Co-Präsidentin

Samuel Hunziker

Daniela Lory